PC Direkt
www.pcdirekt.de
4 391911 405906
B 19114

100% Peripherie auf 15 Seiten

S. 34



◀ CD auf S. 107

Einem Cracker auf die Finger geschaut

So knacken Profis gesperrte Handys

Datenkabel, Software & PC genügen

S. 60

Heft-CD

Kompletter Index auf S. 18

LapLink Pro*

*Deutsche Vollversion

25 Programme für Festplatten-Profis

Boot-US, Data Advisor, Defrag Pro & Free, Diskeeper, DriveImage Pro, Dynamic Hard Disk, Easy Recovery Pro, F0Disk, eXtended FDisk, HDCopy, HDCleaner, OS Selector, Partition Magic Pro, Ultimate Boot Disk, Vamos, XOSL **u. v. m.**

77 Programme für Notebook-Profis

AudioGrabber, CloneCD, Media Player, MovieXone, Nero, WinAmp, WinDac, WinDVD, DVD-Genie, iBeat, TB2000, Sonique, playR jukobox, Clever Cache, MaxMem, PowerStrip, Laplink Gold, Carbon Copy, NetOp, VNC, Retrospect, Nova Backup, Veritas Backup Exec, Second Copy, Backer, AllSync **u. v. m.**

1. Festplatte mit 100 GByte von Maxtor für 599 Mark

S. 43

So wechseln Kenner einen defekten Grafiklüfter

S. 46

14 AMD-Mainboards mit KT133A-Chipsatz & SDRAM

S. 64

Mit DVD-Player & Beamer 2 Stunden Kino im Freien

S. 80

Dream-PC mit 1400 MHz und interner Wasserkühlung

S. 22

IST DAS ENTSPERREN

leicht gemacht, dass die Ehrlichen die Dummen sind, wenn sie es nicht tun.

Das Gespräch führte Peter Franke

„Strafrechtlich äußerst bedenklich"



Rechtsanwalt Michael Terhaag (30) ist Sozius der Düsseldorfer Kanzlei Strömer Rechtsanwälte, deren Kernkompetenz im Online- und Multimediarecht liegt. Er befasst sich vorwiegend mit allen Problematiken dieses Rechtsgebietes.

PC DIREKT: Ist der private Umbau bzw. die Umprogrammierung von so genannten Simlock-Handys wie z.B. in Callya- oder Xtra-Paketen verboten?

Anwalt Terhaag: Zivilrechtlich gehe ich davon aus, dass sich der Käufer eines Callya-Handys, das per Simlock gesichert ist, vertraglich z.B. per AGB (allgemeine Geschäftsbedingungen) dazu verpflichtet, mit diesem für zwei Jahre ausschließlich mit der mitgelieferten Karte zu den teureren Tarifen zu telefonieren.
Modifiziert man die Software des Handys, dürfte man sich zivilrechtlich schadensersatzpflichtig gegenüber dem Anbieter machen. Wobei die Höhe dieses Anspruches vom konkreten Einzelfall abhängt, z.B. ob die geschädigte Gesellschaft die gleiche ist, über die man mit dem günstigeren Vertrag telefoniert, oder eine andere.
Strafrechtlich bewegen wir uns zumindest im Bereich der unbefugten Datenveränderung gemäß § 303a StGB, die zu Funktionsbeeinträchtigung bzw. Zweckverhinderung führt.

PC DIREKT: Und wenn diese Maßnahme die Zweijahresfrist entriegelt, in der das Handy an eine SIM-Card (vertraglich) gebunden ist?

Anwalt Terhaag: Da zumindest einem Anbieter hierdurch die höheren Gebühren verloren gehen, weil auf einen Datenverarbeitungsvorgang unbefugt Einfluss genommen wurde, dürfte dies zweifelsfrei sogar einen Computerbetrug iSd. § 263a StGB darstellen. Je nach Umfang der Handysoftware kämen darüber hinaus auch Verstöße gegen das Urheberrecht in Betracht, welche Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Sanktionen begründen, aber im Ergebnis nicht zu den bereits geschilderten in Rechtsfolge entsprechen dürften. Grundsätzliche Rechtsfolge: bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Bereits der Versuch ist strafbar.

PC DIREKT: Darf ich ein umprogrammiertes Gerät an Dritte verkaufen, schenken oder vermieten?

Anwalt Terhaag: Dies dürfte strafrechtlich über die Vorschrift der Teilnahme (Anstifter, Mittäter, Teilnehmer) äußerst bedenklich sein.

PC DIREKT: Welche Strafe erwartet mich für den „gewerblichen" Handel mit entsperrten Handys?

Anwalt Terhaag: Der gewerbliche Handel mit solchen Handys dürfte als besonders schwerer Fall strafverschärft sein, und hier wäre auch je nach Umfang, erzieltem Gewinn und Einzelumständen der entsprechenden Person in jedem Fall bei entsprechendem Nachweis mit einer Strafverfolgung zu rechnen.
Rechtsfolge: nicht unter 6 Monaten und bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe.
Konkrete Rechtsprechung hierzu gibt es noch nicht. Es bleibt abzuwarten, wie die Staatsanwaltschaften mit dieser Art von Delikten umgeht und inwiefern eine Geltendmachung von Schadensersätzen faktisch und wirtschaftlich möglich ist.